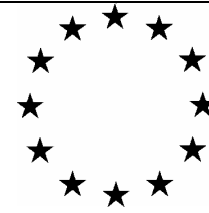


Mitgliedstaaten des Europarates

Dänemark



I. Geschichte und Weg in den Europarat

1. Nationwerdung und europäische Macht

Das dänische Volk ist seit dem 6. Jahrhundert v. Chr. geschichtlich nachweisbar; es siedelte zunächst allerdings im südlichen Teil des heutigen Schweden. Im 11. Jahrhundert dehnten sich die dänischen Siedlungen von den Inseln über Jütland bis hin zur Schleiflinie (von Schleswig nordöstlich zum Meer) aus.

Das Land wurde zu jener Zeit von sogenannten Teilkönigen regiert. Im 10. Jahrhundert kam es zu einer zeitweiligen staatlichen Zusammenfassung des Landes; das Christentum wurde eingeführt. Nach einigen Kämpfen (dänische Wikingerzüge), Auflösungen des Reiches und Wiederverfestigung schufen *Knut VI.* (1182-1202) und *Waldemar II.* (1202-1241) ein dänisches Ostseereich, das sich außer über Holstein, Hamburg und Lübeck auch über Mecklenburg, Pommern, Rügen und Estland erstreckte.

Nach erneutem Zerfall des Landes wurde die Königsmacht in Dänemark, Norwegen und Schweden durch Erbschaften und Heiraten unter der Regentschaft der dänischen Königin *Margarete* schließlich in einer Hand vereinigt. 1397 kam es zur Personalunion (Kalmarer Union¹) aller drei Reiche. Schweden löste sich 1523 aus dieser Union.

¹ In der die Länder Norwegen, Schweden und Dänemark denselben König (*Erik von Pommern*) anerkannten. Die gesamte Unionszeit von 1397 bis 1521 war jedoch von Kämpfen zwischen königlicher Zentralmacht und Hochadel sowie zeitweilig aufständischen Bauern und Bürgern gekennzeichnet.

Im Jahre 1814 löste sich auch Norwegen aus der Personalunion und schloß sich mit Schweden zu einer Union zusammen.

Im Jahre 1536 führte *Christian III.* durch Beschluß des Reichstags (Reichsrat, Adel, Bürger, Bauern) die Reformation ein. Er ließ 1537 das Kirchengut säkularisieren (Verdreifachung der Bruttoeinnahmen der Krone) und modernisierte die Zentralverwaltung².

Im 16. Jahrhundert und bis zum Dreißigjährigen Krieg dehnte Dänemark seinen Einflußbereich weiter aus. Durch die Niederlage Dänemarks im Dreißigjährigen Krieg mußte es auf seine norddeutschen Ausdehnungspläne verzichten (Friede zu Lübeck, 1629). Auf diese Weise verlor Dänemark seine Vormachtstellung im Ostseeraum an Schweden. Während des 17. Jahrhunderts setzte sich dieser Prozeß zugunsten Schwedens fort.

2. Innere Modernisierung: Reformen und Verfassungsstaatlichkeit

Die äußeren Unruhen und Veränderungen führten auch zur inneren Umgestaltung

² Dieses bedeutete: Der Reichsrat blieb oberstes Gremium für Verwaltung und Rechtsprechung. Es gab die Dänische Kanzlei (zuständig für die Innenpolitik und für Schweden) sowie die Deutsche Kanzlei (zuständig für die Herzogtümer und die Außenpolitik). Aus der Dänischen Kanzlei gliederte sich die Rentkammer als Leitende Finanzbehörde aus. Die Mitglieder des Reichsrats behielten die hohen Reichsämter (Hofmeister, Kanzler, Marschall, Admiral). Unter königlicher Kontrolle, besonders finanziell, stand die Lokalverwaltung.

Dänemarks. In den Jahren 1660/61 wurde durch das gemeinsame Vorgehen der Bürger und Geistlichen gegen Adel und Reichstag die Macht der Stände beseitigt. Durch den Beschluß des Reichstages wird Dänemark 1660 Erbmonarchie. Im Jahre 1661 erlangte der König durch die „Erb- und Alleinherrschafts-Akte“ auch die „absolute Regierung“. Daraufhin folgten grundlegende Reformen.³

1665 wird der Absolutismus durch *Friedrich III.* in Dänemark mit dem „Königsgesetz – Lex Regia“ urkundlich festgelegt. Das Gesetz galt bis 1849 und war das einzige seiner Art in Europa.

In den Jahren 1730-1808 herrschte Frieden in Dänemark. Durch die außenpolitische Neutralität kam es in Dänemark zum wirtschaftlichen Aufschwung (z. B. mittels des Kolonialhandels). Seit Mitte des 17. Jahrhunderts entwickelt sich eine neue gesellschaftliche Reformbewegung zur Bauernbefreiung. Ihre Probleme (Gutswirtschaft, Schollenbindung, bäuerliche Lasten, Mehrfelderwirtschaft) und deren Lösungen wurden in Fachzeitschriften dargestellt, auf Privatgütern erprobt und dann allmählich landesweit gesetzlich durchgeführt. 1788 wird die Leibeigenschaft aufgehoben.

Im Jahre 1792 wurde ein Verbot über den Sklavenhandel ausgesprochen (als erstes Verbot in Europa). Dänemark war somit ein Modell für den aufgeklärten Absolutismus.

Dänemark hatte sich nach anfänglicher Neutralität in den napoleonischen Kriegen auf die Seite Frankreichs gestellt und fand sich so bei den Friedensregelungen der Jahre 1814/1815 unter den Verlierern. Es mußte Norwegen an Schweden und Helgoland an England abtreten. Unter der Regierung von *Friedrich VI.* (1808-1863) begann

die wirtschaftliche und politische Reorganisation des Landes nur langsam.

Friedrich VI. verkündete 1849 das „Juni-Grundgesetz“. Es war die erste liberale Verfassung Dänemarks, die aber nicht für die Gebiete von Schleswig galt. 1852 erreichte man im Londoner Vertrag die Anerkennung des Gesamtstaates Dänemark, aber mit der Bedingung, Schleswig nicht enger als Holstein an sich zu binden. Die Herzogtümer Holstein und Lauenburg blieben im Deutschen Bund. Die dänische Erbfolge sowie die beiden Nationalitäten (deutsch und dänisch) wurden gleichberechtigt anerkannt.

Im November 1863 trat *Christian IX.* laut dem Londoner Vertrag die Nachfolge von König *Friedrich VII.* an. Am 18. November 1863 wurde von *Christian IX.* die „Eiderdänische Verfassung“ unterzeichnet, die am 1. Januar 1864 in Kraft treten sollte. Die „Eiderdänische Verfassung“ stand im Widerspruch zum Londoner Vertrag. Dadurch kam es zum deutsch-dänischen Krieg (1863-1864). Im Wiener Frieden vom 30. Oktober 1864 verzichtete Dänemark zugunsten von Österreich und Preußen auf die drei Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Im Jahre 1866 wurden in Dänemark durch eine Verfassungsreform der Reichsrat abgeschafft und das Zweikammersystem (Folketing⁴ und Landsting⁵) eingeführt. Das Zweikammersystem sah das allgemeine Wahlrecht nur für Männer vor, aber mit Einschränkungen auf die Wählbarkeit im Landsting.

In den Jahren 1870 bis 1901 kämpften die Konservativen auf der einen Seite und die Liberalen auf der anderen Seite um die Verfassung. Die Nationalliberalen schlossen sich in der Partei „Højre“⁶ (Rechte) zu-

³ Sechs gegliederte Kollegien leiteten die Zentralverwaltung. Die Staatskasse wurde durch Verkauf von Krongut und Steuer auf Grundbesitz (auch adligen) aufgefüllt. Bürger erhielten Zugang zu allen Beamtenstellen. Die Wirtschaft wurde durch die Gründung von Kompanien gefördert.

⁴ Volksversammlung/Volksvertretung.

⁵ Parlament/2. parlamentarische Kammer.

⁶ Die Partei trat für die Gleichstellung von Landsting und Folketing sowie auf das Recht des Königs auf selbständige Ernennung seiner Minister ein.

sammen und verschiedene linke Gruppierungen zur Partei „Det Forenede Venstre“ (Die Vereinigte Linke).⁷ 1871 gründete sich in Dänemark eine sozialistische Bewegung. Im Jahre 1884 wählte man die ersten Sozialdemokraten (Socialdemokratiet) in den Folketing. 1901 erfolgte in Dänemark ein politischer Systemwechsel, der Parlamentarismus setzte sich in Dänemark endgültig durch.

Im Ersten Weltkrieg (1914-1918) verhielt sich Dänemark neutral. 1915 wurde von *Christian X.* die demokratische Verfassung eingeführt. Auch Frauen durften jetzt wählen.

Im Jahre 1920 vereinigte sich Dänemark nach einer Volksabstimmung wieder mit Südjütland.

In den Jahren 1940-1945 wurde Dänemark von deutschen Truppen besetzt. Die Besetzung erfolgte innerhalb weniger Stunden, da die Dänen von ihrem König und ihrer Regierung aufgefordert wurden, keinen Widerstand zu leisten, verbunden mit dem Versprechen, daß Deutschland die politische Unabhängigkeit Dänemarks respektieren werde. Im September 1943 wurde der dänische Freiheitsrat (Frihedsrådet⁸) gegründet, um die Befreiung des Landes zu organisieren. Die deutschen Truppen in Dänemark ergaben sich im Mai 1945 den Engländern.

3. Das moderne Dänemark

Dänemark ist Gründungsmitglied der Vereinten Nationen (1945) und der NATO (1949). Dänemark gehörte ebenfalls zu den zehn Staaten, die am 5. Mai 1949 den Europarat gründeten.

⁷ Det Forenede Venstre kämpfte für die Wiedereinführung der Juni-Verfassung und des Folketing-Parlamentarismus.

⁸ Im Rat schlossen sich die wichtigsten illegalen Gruppierungen zusammen. Zu ihnen gehörten die Kommunisten, die Frit Danmark, die Einheitspartei (Dansk Samling) und die Ringes (Ringen).

Im Jahre 1953 erfolgte eine größere Verfassungsänderung (Abschaffung des Landsting, Verankerung des Parlamentarismus in der Verfassung, Einführung des Ombudsmannes⁹). Außerdem wurde ein Thronfolgegesetz verabschiedet, das jetzt vorsah, daß auch Frauen die königliche Erbfolge antreten durften. Die heutige Regierungsform in Dänemark ist die konstitutionelle Monarchie mit einem parlamentarisch-demokratischen Regierungssystem. Königin *Margarethe II.* ist seit dem 14. Januar 1972 Staatsoberhaupt.

Die Europäische Freihandelszone (EFTA) wurde im Jahre 1959 durch Dänemark mitgegründet. Dänemark trat im Jahre 1973 den Europäischen Gemeinschaften bei. Im Jahre 1992 gehörte Dänemark zu den Begründern des Ostseerates.

Nachdem der Maastricht-Vertrag zur Schaffung der Europäischen Union von Dänemark im Jahre 1992 durch ein Referendum abgelehnt worden war, wurde er im Jahre 1993 mit vier „Vorbehalten von Edinburg“ auf dem Gipfel in Kopenhagen angenommen. Die vier Vorbehalte sind die Ablehnung der gemeinsamen Verteidigungspolitik, die Betonung des zwischenstaatlichen Charakters im Bereich Justiz und Inneres, die Nichteinführung des Euros und Ablehnung der Unionsbürgerschaft.

Das moderne Dänemark ist in seiner Außenpolitik traditionell multilateral ausgerichtet. So schuf das Land gemeinsam mit dem Generalsekretär der Vereinten Nationen eine ständige Einsatzbrigade der Vereinten Nationen, genannt SHIFBRIG. Sie hat ihren Sitz in Kopenhagen. 1998 wurde das multinationale deutsch-dänisch-polnische Korps in Stettin gegründet. 2003 unterstützte Dänemark die USA im Irakkrieg und hilft heute beim Wiederaufbau des Landes.

⁹ Der Ombudsmann ist ein Beauftragter des Folketings, der die Verwaltung beaufsichtigt.

II. Die dänische Bilanz vor den Straßburger Instanzen

1. Übersicht

Dänemark gehört zu den Erstunterzeichnern der EMRK¹⁰. Sie trat dort, wie in neun weiteren Staaten, am 3. September 1953 in Kraft. Seitdem wurden in Straßburg 119 Beschwerden gegen Dänemark eingereicht,¹¹ von denen circa zwei Drittel unzulässig waren. In dem überwiegenden Teil der Fälle war dabei der Grund für die Unzulässigkeit die offensichtliche Unbegründetheit der eingereichten Beschwerde (Art. 35 Abs. 3 EMRK). Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) selbst wurde lediglich bei 42 Beschwerden gegen Dänemark tätig. In 13 Fällen erging ein Urteil, insgesamt stellte der EGMR nur in 6 Fällen eine Verletzung der Konvention fest, weitere 8 Beschwerden waren unbegründet und in 8 Fällen einigten sich die Parteien gütlich gemäß Art. 39 EMRK. Verglichen mit anderen Vertragsstaaten der EMRK wurde Dänemark somit relativ selten verurteilt.

Der Schwerpunkt der Beschwerden gegen Dänemark liegt eindeutig auf Art. 6 EMRK, insbesondere beschwerte sich der Großteil der Antragsteller über die lange Dauer von Zivil- und Strafprozessen in Dänemark. Die übrigen Klagen haben häufig Art. 10 und Art. 14 zum Gegenstand. Wie in allen anderen Mitgliedstaaten des Europarates ist auch bei Dänemark seit dem Anfang der 90er Jahre eine deutlich Zunahme der in Straßburg eingereichten Klagen festzustellen (nur 5 der 13 Urteile ergingen vor 1990).

2. Auswahl wichtiger Entscheidungen

Die erste Beschwerde gegen Dänemark,¹² die der EGMR zu entscheiden hatte, war die mehrerer Eltern, die sich durch die Ein-

führung des Pflichtfaches „Sexualkunde“ an öffentlichen Schulen in ihren Rechten aus Art. 2 des Zusatzprotokolls zur EMRK¹³ (Recht auf Bildung, Achtung der religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern) verletzt und aufgrund ihrer religiösen Ansichten gemäß Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 2 des Zusatzprotokolls diskriminiert fühlten.

Bevor der Fall jedoch überhaupt vor dem EGMR diskutiert werden konnte, mußte das Dänische Parlament den 1972 angebrachten Vorbehalt zur Zuständigkeit des EGMR für Individualbeschwerden aufheben. Die Anerkennung der gesamten in der EMRK zugrundegelegten Zuständigkeiten des EGMR erfolgte schließlich 1976. Der Weg zu den Straßburger Instanzen war somit für die Eltern eröffnet.

Das den Sexualkundeunterricht als Pflichtfach einführende Gesetz¹⁴ wurde aufgrund der stark ansteigenden Zahl ungewollter Schwangerschaften und illegaler Abtreibungen erlassen, galt jedoch nur für öffentliche Schulen, so daß Eltern immer noch die Möglichkeit blieb, ihr Kind (staatlich unterstützt) auf eine Privatschule zu schicken oder es selbst zu Hause zu unterrichten. Diese Alternativen waren dann auch der Grund dafür, daß die Mehrheit der Richter eine Verletzung von Art. 2 des Zusatzprotokolls verneinte. Denn gerade durch diese Ausweichmöglichkeiten sei dieses Gesetz, gemessen an seinem Zweck, verhältnismäßig.

Darin, daß Eltern zwar das Recht haben, ihr Kind vom Religionsunterricht zu befreien, nicht aber vom Sexualkundeunterricht, konnte der EGMR keine Diskriminierung erkennen. Die Ungleichbehandlung der Eltern sei dadurch gerechtfertigt, daß im Aufklärungsunterricht im Gegensatz zum Religionsunterricht bloße Fakten vermittelt werden, die die religiösen Ansich-

¹⁰ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1055.

¹¹ Stand 22. Januar 2005.

¹² *Kjeldsen, Busk Madsen und Pedersen ./. Dänemark*, Urteil vom 7. Dezember 1976, Serie A 23.

¹³ Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952, ETS Nr. 9, in der durch Protokoll Nr. 11 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2002 II, S. 1072.

¹⁴ „*Lov om ændring af lov om folkeskolen*“ vom 27. Mai 1970.

ten der Eltern in keiner Weise beeinträchtigen.

Im Fall *Nielsen*,¹⁵ der Beschwerde eines Minderjährigen, ging es um die Einweisung eines geistig gesunden 12jährigen Jungen in die Psychiatrieabteilung eines Krankenhauses auf Wunsch der Mutter, die das Sorgerecht für ihren Sohn besaß. Der Krankenhausaufenthalt des Jungen, der bei seinem Vater leben wollte und deshalb mehrmals von zu Hause weggelaufen war, erstreckte sich über 5 Monate und erfolgte gegen den explizit geäußerten Wunsch des Jungen.

Jon Nielsen machte geltend, in seinen Rechten aus Art. 5 Abs. 1 und Abs. 4 EMRK (Recht auf Freiheit) verletzt worden zu sein. Während die Kommission einen Verstoß gegen Art. 5 EMRK fast einstimmig bejahte, entschieden sich die Richter mit 9 zu 7 Stimmen gegen eine Konventionsverletzung. Der EGMR betrachtete das staatliche Verhalten, hier in Form der Genehmigung der Einweisung durch den Chefarzt, als hinnehmbar, da allein die Mutter die Verantwortung für die Einweisung ihres Sohnes trüge. Die Entscheidung der Mutter wiederum lag in deren Ermessen; ein Ermessen, das nicht als grenzenlos angesehen werden dürfe, aber die Einweisung eines 12jährigen gegen dessen Willen in ein Krankenhaus durchaus noch umfasse. Art. 5 EMRK sei somit in diesem Fall nicht anwendbar und folglich auch nicht verletzt.

Die Entscheidung des Gerichts ist überwiegend auf Kritik gestoßen. Es wird angeführt, daß die Rechte Minderjähriger fast gar nicht berücksichtigt wurden und diese damit unter der EMRK schutzlos gestellt und der Willkür ihrer Eltern ausgeliefert seien. Jedoch illustriert diese Entscheidung die früher zurückhaltende Stellung des EGMR in bezug auf Familienangelegenheiten und auf die Frage der Drittwirkung der in der EMRK zugrunde gelegten Menschenrechte.

Die Beschwerde von *Mogens Hauschildt*¹⁶ bezog sich auf das in Art. 6 Abs. 1 EMRK verankerte Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. Dieses Recht sah der Beschwerdeführer dadurch verletzt, daß der Prozeßrichter im erstinstanzlichen Strafverfahren wegen Betruges und Steuerhinterziehung bereits vor und noch während des Prozesses mehrmals die Verlängerung der Untersuchungshaft des Antragstellers anordnete. Dabei legte der Richter seinen Entscheidungen eine Verwaltungsvorschrift¹⁷ zugrunde, die für die Verlängerung der Untersuchungshaft einen besonders starken Verdacht („particularly confirmed suspicion“) gegen den Inhaftierten voraussetzt. Wegen der vorausgegangenen Entscheidungen des Richters könne, so der Beschwerdeführer, dieser bei der Urteilsfindung nicht unbefangen gewesen und von der Unschuld des Angeklagten ausgegangen sein.

Das Gericht entschied sich mit 12 zu 5 Stimmen für eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK. Dabei betonte es, daß allein der objektive Anschein einer Voreingenommenheit des Richters für die Feststellung einer solchen Konventionsverletzung genüge. Jedoch sei Art. 6 Abs. 1 EMRK nicht schon dann verletzt, wenn der Prozeßrichter in Ausübung seiner übrigen Funktionen bereits im Vorfeld und während des Verfahrens Entscheidungen gegen den Angeklagten getroffen hat. In diesem Fall allerdings mußte der Richter schon vor der Verhandlung ein sehr genaues Bild vom Beschwerdeführer und dessen Schuld haben, da er ihn aufgrund eines besonders starken Verdachts in Untersuchungshaft behielt. Der Beschwerdeführer erhielt £ 20.000 Entschädigung für Anwalts- und sonstige Prozeßkosten.

Dänemark reagierte bereits während des Verfahrens vor der Kommission und dem EGMR mit einer Änderung des Dänischen Richtergesetzes, das es seitdem einem Rich-

¹⁵ *Nielsen ./. Dänemark*, Urteil vom 28. November 1988, Serie A 144.

¹⁶ *Hauschildt ./. Dänemark*, Urteil vom 24. Mai 1989, Serie A 154.

¹⁷ Art. 762 II *Retsplejeloven* (Dänisches Verwaltungsgesetz).

ter nicht erlaubt, einem Prozeß vorzusitzen, wenn dieser Richter bereits im Vorfeld des Verfahrens Entscheidungen gegen den Angeklagten aufgrund eines besonders starken Verdachts getroffen hatte.

Die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK) stand im Mittelpunkt der Beschwerde *Jersild*.¹⁸ Der Beschwerdeführer, ein Journalist der Fernseh- und Radiostation „Denmarks Radio“, führte ein Interview mit den Mitgliedern der Greenjackets, einer rassistischen dänischen Gruppe, die sich gegen Ausländer richtet und die Ansichten des Ku-Klux-Klans teilt. Das Interview mit den Greenjackets, das in den Sonntagsnachrichten im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion in Dänemark über Fremdenfeindlichkeit ausgestrahlt wurde, schnitt der Beschwerdeführer selbst von 5 Stunden auf wenige Minuten Länge zusammen, wobei er abstoßende und rassistische Äußerungen der Greenjackets über Schwarze und Ausländer in den Mittelpunkt des Berichts stellte. Der Beschwerdeführer selbst teilt die Auffassungen der Greenjackets in keiner Weise und erzeugte auch während des Interviews nicht diesen Anschein.

Aufgrund dieser Aussagen erhob die Staatsanwaltschaft Anklage gegen den Beschwerdeführer wegen Anstiftung zur Propagierung rassistischer Ideologien. Der Angeklagte wurde für schuldig befunden und zu einer Geldstrafe von DKr 1.000 verurteilt. Grundlage der Verurteilung ist ein Straftatbestand, der in Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen Dänemarks unter dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung¹⁹ entwickelt wurde und jegliche Verbreitung rassistischer Ideologien verbietet.²⁰

Trotz mehrmaliger Hinweise der dänischen Regierung auf diese Konvention als Grundlage der Verurteilung bejahte der EGMR eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers aus Art. 10 EMRK mit 12 zu 7 Stimmen. Die Verurteilung sei insbesondere deshalb nicht gerechtfertigt, weil der Bericht keine die Ansichten der Greenjackets propagierende Wirkung entfaltete und im Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion über die steigende Fremdenfeindlichkeit in Dänemark lediglich über die derzeitige Meinungsituation informieren wollte. Der EGMR betonte die Kontroll- und Überwachungsfunktion der Presse in einem demokratischen Staat und damit den hohen Stellenwert der Meinungsäußerungsfreiheit. Zum Einwand der Regierung, sie sei aufgrund ihrer Verpflichtungen unter dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung zur Verurteilung verpflichtet, befand der EGMR so klar und eindeutig wie nie zuvor, daß auch andere völkerrechtliche Verträge in die Entscheidungsfindung des Gerichtes miteinbezogen werden müssen. In diesem Fall sei jedoch die Meinungsäußerungsfreiheit höher zu bewerten, da Beschwerdeführer nicht die Absicht hatte, die Ansichten der Greenjackets in Dänemark populär zu machen und die Ausgestaltung des Berichts auch nicht diesen Anschein erweckte.

Das Urteil des Gerichts ist insoweit auf Akzeptanz gestoßen, als das Oberste Gericht in Kopenhagen seit dieser Entscheidung Straftatbestände, die die Meinungsfreiheit tangieren, konventionsgerecht auslegt.²¹

Stellvertretend für die gegen Dänemark eingereichten Beschwerden wegen der Dauer eines gerichtlichen Verfahrens sei der Fall *Kurt Nielsen*²² kurz erläutert. Der

¹⁸ *Jersild ./. Dänemark*, Urteil vom 23. September 1994, Serie A 298.

¹⁹ Vom 21. Dezember 1965, UNTS Bd. 660, S. 195; BGBl. 1969 II, S. 962.

²⁰ Art. 266 (b) *Straffeloven* (Dänisches Strafbuch).

²¹ Beispielsweise wurde einen Monat nach der *Jersild*-Entscheidung ein Journalist, der den Garten eines Politikers für einen Fernsehbericht unbefugt betreten hatte, freigesprochen; siehe *Weekly Law Journal* 1994, S. 988.

²² *Kurt Nielsen ./. Dänemark*, Urteil vom 15. Februar 2000 (abrufbar unter www.echr.coe.int).

Antragsteller ist seit einem Autounfall behindert und verklagte im Februar 1988 drei Versicherungen auf Leistung wegen Verlustes der Arbeitsfähigkeit. Nachdem besonders die Anfertigung eines Gutachtens über die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers, zahlreiche Anträge der Beklagten auf Vertagung der Verhandlung und die Berufung der für haftbar befundenen Beklagten den Prozeß in die Länge gezogen hatte, erging im September 1996 das endgültige innerstaatliche Urteil.

Der EGMR hat eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK wegen Überlänge des Gerichtsverfahrens (immerhin 8 Jahre und 6 Monate) bejaht und dem Beschwerdeführer DKr 70.000 Entschädigung zugesprochen. Gerade in Fällen, in denen der Kläger hilfsbedürftig und der ihm wahrscheinlich zugesprochene Schadenersatz für ihn le-

benswichtig ist, dürfe ein Gericht nicht zulassen, daß der Prozeß künstlich in die Länge gezogen werde. Dies gelte auch und vor allem für Rechtssysteme, in denen das prozessuale Initiativrecht bei den Parteien liegt, denn schließlich sei immer noch der Staat für die Verwirklichung des effektiven Rechtsschutzes zuständig.

Zusammenfassend läßt sich somit feststellen, daß es in Dänemark gut um den Menschenrechtsschutz bestellt ist. Die Urteile wurden ausnahmslos akzeptiert und innerstaatlich unverzüglich umgesetzt. Abgesehen von der Dauer der Gerichtsverfahren besteht nur noch sehr vereinzelt Anlaß zur Kritik an der Menschenrechtsslage Dänemarks.

Silke Brandt/Judith Schmidt

In der Reihe Mitgliedstaaten des Europarates sind bislang erschienen:

Polen, in: MRM 1999, S. 122-126.

Frankreich, in: MRM 2000, S. 23-33.

Niederlande und Tschechische Republik, in: MRM 2000, S. 95-99, 100-105.

Italien, in: MRM 2000, S. 173-183.

Ungarn, in: MRM 2001, S. 31-38.

Bulgarien, in: MRM 2001, S. 143-147.

Spanien, in: MRM 2004, S. 37-46.

Slowenien, in: MRM 2004, S. 183-190.

Slowakei, in: MRM 2004, S. 285-292